



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 815.05, 815.76

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 46 / 2018

zu TOP 4 öffentlich

zur Sitzung am 25. Juni 2018

Betrifft:

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH und der Gemeinde Starzach bezüglich des Geschäftsbereiches „Wasserversorgung der Gemeinde Starzach“

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Entwurf Geschäftsbesorgungsvertrag mit Anlagen, Stand 12.06.2018 (rot)
- Informationen zur Trinkwasserversorgung (rot)

13.06.2018
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

In Deutschland wie auch auf europäischer und internationaler Ebene steht das Thema Trinkwassersicherheit seit Jahren verstärkt im Fokus.

Als Wasserversorger hat die Gemeinde Starzach u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz (WG) sowie die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu beachten.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) ergeben sich die generellen Vorgaben. Aus der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in der die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahr 1998 in nationales Recht umgesetzt worden ist, sind die Pflichten der Versorgungsunternehmen konkret geregelt.

Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch entsprechende Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW). Es gibt über 220 Arbeitsblätter, Merkblätter, Hinweise und Prüfgrundlagen im Bereich Wasser.

Mit seinen Aktivitäten im Bereich Regelsetzung und Normung ergänzt der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sukzessive seine Empfehlungen zu Organisation und Management in der Wasserversorgung.

Mit dem DVGW Arbeitsblatt W 1000 werden die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern beschrieben.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Aufgrund der umfangreichen Vorgaben gemäß W 1000 wird es für kleinere Kommunen immer schwieriger, die eigene Trinkwasserversorgung rechtskonform zu betreiben und zu unterhalten, insbesondere was die Hygiene- und Arbeitssicherheitsvorschriften anbelangt. Bisher werden beispielsweise vom Bauhof der Gemeinde Starzach Rohrbrüche am örtlichen Wasserversorgungsnetz in Eigenregie repariert, was aufgrund hygienerechtlicher Vorschriften immer schwieriger wird, vorschriftsgemäß zu erledigen und rechtssicher umzusetzen. Die Gemeinde Starzach steht seit Jahren vor der Aufgabe, in der Trinkwasserversorgung die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation die sich nach der W1000 ergeben aufzubauen. Dies würde insbesondere beinhalten, eine entsprechende Organisationsstruktur mit der personellen Ausstattung aufzubauen, eine zeitgemäße Netzüberwachung und Netzsteuerung einzurichten, eine technische Führungskraft gemäß W 1000 zu stellen und das bisher eingesetzte Personal entsprechend zu qualifizieren, regelmäßig zu schulen und zu unterweisen. Dies stellt aus Sicht der Verwaltung einen, aufgrund der Gemeindegröße unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, welcher auch gerade wegen der Gemeindestruktur nicht effizient und dauerhaft gestaltet werden kann.

Deshalb hat sich die Gemeinde Starzach an die Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH gewandt und in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Entwurf erarbeitet. Demnach ist vorgesehen, den gesamten Geschäftsbereich Wasserversorgung der Gemeinde Starzach auf die Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH zu übertragen. Der **Geschäftsbesorgungsvertrag im Entwurf** ist als Anlage zur Drucksache beigelegt.

Grundsätzlich sind die Aufgaben, die mit der Übernahme des Geschäftsbereiches einhergehen, in zwei Kategorien unterteilt. Hierbei wird auf die Anlage zum Geschäftsbesorgungsvertrag verwiesen. Demnach könnten bestimmte Leistungen in Zukunft von der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH über eine pauschale Vertragsvergütung abgedeckt werden. Andere Aufgaben würden nach Aufwand abgerechnet.

Die Bauhofmitarbeiter würden von den genannten Aufgaben dementsprechend entlastet und die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wäre gesichert. Lediglich bei der Rohrbruchortung und bei etwaigen Tiefbaumaßnahmen (Aufgrabungsarbeiten bei Rohrbrüchen) und Pflegemaßnahmen (Pflege Außenanlage Wasserhochbehälter) würden die Bauhofmitarbeiter aktiv werden. Dies würde in enger Abstimmung mit der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH erfolgen. Die monatliche Dienstleistungspauschale, welche die Gemeinde Starzach an die Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH für die Übernahme der vereinbarten Leistungen (vgl. hierzu Anlage 1 Ziff. 2.1), bezahlen muss kann aus Anlage 3 Ziff. 1 entnommen werden. Über eine Preisgleitregelung wird die Pauschale jährlich in Anlehnung an die Vergütungsgruppe 9 Stufe 6 im Vergütungstarifvertrag für Versorgungsbetriebe TV-V angepasst (siehe hierzu ebenfalls Anlage 3 Ziff. 1). Gemäß § 4 Abs. 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages ist das Haftpflichtwagnis abzusichern. Die hierfür anfallende Prämie, welche der Gemeinde Starzach gesondert in Rechnung gestellt wird, kann der Anlage 3 Ziff. 2 entnommen werden. Die unter Anlage 1 Nr. 2.2 aufgeführten Leistungen werden nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe hierzu Anlage 3 Ziff. 3) abgerechnet.

In der Gemeinderatssitzung wird ein Vertreter der Stadtwerke Rottenburg a. N. GmbH anwesend sein und die Zusammenarbeit im Bereich Wasserversorgung ausführlich vorstellen.

Um Rechtssicherheit im Geschäftsbereich der Wasserversorgung zu erlangen ergeht von Seiten der Verwaltung folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung einen Geschäftsversorgungsvertrag mit der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Vertragsentwurfs abzuschließen.